



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0028/16/4.4.1

13. Dezember 2016

2. Teilgenehmigung

**Ruhr Oel GmbH
Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

**Änderungsmaßnahmen der Starkwasseranlage (Bau 475)
Betrieb**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz	4
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	5
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	5
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	5
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	5
III.8 Festsetzungen zum Naturschutz	5
IV. Hinweise.....	6
V. Begründung.....	7
V.1 Sachverhalt.....	7
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	8
VI. Kostenentscheidung.....	9
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	10
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	12
Anhang II Zitierte Vorschriften	13

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6, 8 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Bedingungen, Vorbehalte und Fristen

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten / zu betreiben/ zu ändern, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 02.10.2014 zu Grunde.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14, geändert sowie betrieben werden.

Bedingung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB vorliegt und die Obere Bodenschutzbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 - ihn geprüft und zugestimmt hat.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- keine

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist:

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

- Außerbetriebnahme des Pufferbehälters FB-1,
- Nutzung der Behälter FB-2 und FB-3 als Pufferbehälter für ammoniakhaltige Lösung,
- Außerbetriebnahme der ersten Waschstufe der Starkwasseranlage, bestehend aus DA-1, FA-1 und FA-3.
- Außerbetriebnahme der Pumpen GA-1+R, GA-2+R und GA-4 sowie des Filters ZB-1,
- Außerbetriebnahme der Wärmetauscher EA-1A und EA-1B,
- Umschluss der weiter in Betrieb befindlichen Aggregate,
- Außerbetriebnahme der Kesselwagenverladung und
- Betrieb der geänderten Starkwasseranlage.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Keine Festsetzungen

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Störfall

- III.3.1 Bei der physischen Trennung von zu außer Betrieb zu nehmenden Anlagenkomponenten sind mögliche endständige Rohrleitungen, sog. tote Äs-

te, und entsprechende mögliche endständige Anlagenteile weitestgehend zu vermeiden.

III.3.2 Bis ein Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Starkwasseranlage sind die R+I` s - Projektfließbilder - des im Genehmigungsverfahren eingereichten Teilsicherheitsberichtes bezogen auf die NH<sub>3</sub> Stoffströme anzupassen oder entsprechende angepasste as build R+I` s der Bezirksregierung Münster, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.3.3 Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung für die "Starkwasseranlage und Ammoniakentleerung und -lagerung" ist fortzuschreiben und spätestens bis drei Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens der Bezirksregierung Münster, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, in einfacher Ausfertigung zu übersenden

III.3.4 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen
- Die as build and operated R+I - Fließbilder sind unter Berücksichtigung der ammoniakhaltigen Stoffströme fortzuschreiben.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.4.1 Keine Festsetzungen

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

III.5.1 Keine Festsetzungen

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) von Boden und Grundwasser ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Oberen Bodenschutzbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 - und der Stadt Gelsenkirchen, (Referat Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde) vorzulegen.

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Keine Festsetzungen

III.8 Festsetzungen zum Naturschutz

III.8.1 Keine Festsetzungen

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbe-

dürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i.V.m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Scholven eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Mit Antrag vom 14.04.2016 (Eingang am 18.04.2016) legten Sie mir den Änderungsantrag für den Betrieb der Starkwasseranlage, 2. Teilgenehmigung, am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven vor.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereiche Bauordnung, Brandschutz und untere Bodenschutzbehörde)

Bezirksregierung Münster

- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Auf die Beteiligung des Dezernates 51 (Landschaftsschutz) wurde verzichtet, da keine negativen Auswirkungen außerhalb der Anlage erfolgen.

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Abfälle:

Beim Betrieb der Anlage fallen keine Abfälle an.

Emissionen:

Durch die geplanten Maßnahmen vermindert sich die Menge der zu reinigen Abgase und damit auch die Emissionen, aus der Ammoniaklagerung und -verladung deutlich.

Abwasser:

Das anfallende schwach ammoniakhaltige Abwasser wird dem Sauerwasserstripper zugeführt. Bei Ausfall des Strippers kann das Wasser über die Druckleitung FL73 auch direkt in die Abwasservorbehandlungsanlage gepumpt werden. Die Entsorgung dieses zusätzlichen Abwasserstromes ist gesichert.

Wasser gefährdende Stoffe:

Das ammoniakhaltige Wasser ist schwach Wasser gefährdend. Die bestehenden Anlagenteile die zukünftig noch weiter betrieben werden sollen, werden mit entsprechenden VAWS-konformen, dichten und beständigen Auffangwannen ausgerüstet.

Ausgangszustandsbericht (AZB) von Boden und Grundwasser:

Es ist ein AZB erforderlich. Es wurden bereits in der 1. Teilgenehmigung entsprechende Auflagen hinsichtlich des AZB und darüber hinaus für die Überwachung von Boden und Grundwasser formuliert.

Altlasten

Der Standort für die geplante Baumaßnahme liegt im Bereich der registrierten Altlast "21.004 Chemische Industrie Scholven". Im Bereich der geplanten Maßnahme liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf Untergrundverunreinigungen vor.

Es wurden bereits in der 1. Teilgenehmigung Nebenbestimmungen von der Unteren Bodenschutzbehörde formuliert und in den Bescheid aufgenommen.

Störfallrecht:

Das beantragte Vorhaben beinhaltet keinen gefährlichen Stoff im Sinne der Störfallverordnung oder der SEVESO-III-Richtlinie.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden - UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Dieser Vorprüfung wurde bereits beim Antrag zur 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 2.11.2016, Az.: 500-53.0070/15/4.4.1) durchgeführt. Im Ergebnis wurde dabei festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage, unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid, schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Die Errichtungskosten der Anlage sind bereits in der Kostenentscheidung der 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 2.11.2016, Az.: 500-53.0070/15/4.4.1) mit berücksichtigt worden, so dass die Ermittlung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand erfolgt. Die Berechnung berücksichtigt hierbei den Verwaltungsaufwand und die betriebliche Bedeutung des Vorhabens.

Für die Genehmigung zur Regelung des Betriebes ist gem. 15a.1.1.d) ein Gebührenrahmen von 150 bis 5.000 € vorgesehen. Die Gebühr ist abhängig vom Betriebsfaktor und dem Verwaltungsaufwand zu bestimmen. Der Betriebsfaktor ist von mir mit mittel und der Verwaltungsaufwand mit hoch angenommen worden. Somit ergibt sich eine Gebühr von 2.700,- €.

Auslagen sind nicht geltend zu machen.

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

2.700 € - 30 % = 1.890,- €

Somit werden als Gebühr festgesetzt

1.890,- €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 1.890,- € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Baal-Gösling

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0028/16/4.4.1

1.	Anschreiben vom 14.04.2016	2 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	BlmSchG-Formulare 1 bis 8	24 Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	23 Blatt
5.	Auszug DTK 25	1 Blatt
6.	Topographische Karte	1 Blatt
7.	Werkslageplan	1 Blatt
8.	Auszug DGK 5	1 Blatt
9.	Auszug Flurkarte	1 Blatt
10.	Verfahrensfließbild mit Apparatelite	1 Blatt
11.	Aufstellungsplan Übersicht, ,	1 Blatt
12.	Aufstellungsplan Detailplan	1 Blatt
13.	Umbau SWA-Rohrleitungsverlauf	1 Blatt
14.	Hinweis zum AZB	1 Blatt
15.	Stellungnahme Werkfeuerwehr	3 Blatt
16.	Zertifikat nach DIN EN 14001	1 Blatt
17.	Stellungnahme Emschergenossenschaft	1 Blatt
18.	Artenschutzprüfung	11 Blatt
19.	Protokoll Artenschutzprüfung	2 Blatt
20.	Sicherheitsbericht	1 Ordner

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0028/16/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.08.2016 (MBL.NRW.2016 S. 507)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322, 1323)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)